
Gemeinde St. Moritz

Betriebsreglement

des Feuerwehrstützpunktes St. Moritz

Gestützt auf das Gemeindefeuerwehrgesetz Art. 8
erlassen vom Gemeindevorstand am 2. September 2013

Gültig ab 1. Januar 2014

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung des Feuerwehrstützpunktes St. Moritz.

Zweck

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

- | | |
|------------|---|
| Präsident | – Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied |
| Mitglieder | – Feuerwehrkommandant |
| | – 2 Vizekommandanten |
| | – 1 Fourier |
| | – 1 Mitglied des Gemeinderates |

Aufgaben und
Zuständigkeiten
der Feuerwehr-
kommission

Art. 3

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 50'000.– pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.–
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Art. 4

Gliederung
der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 5

Kommando

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandanten, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

Art. 6

Feuerwehr-
kommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes

3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
10. Führt Sold und Bussenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 25)
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
13. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
14. Mitglied der Feuerwehrkommission

Art. 7

Die Vizekommandanten sind die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Feuerwehr-
vizekommandant

Art. 8

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Abteilungschef
Offiziere

Art. 9

Der Fourier besorgt die:

1. Protokollführung der Offiziers- und Kommissionssitzungen

Fourier

Art. 10

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 11

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 12

Gemeinde-
personal

Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 13

Pflichten
des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 14

Verbot

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters

2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

Art. 15

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 16

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 17

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 18

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

Art. 19

Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen**Art. 22**

Jahrespauschale

1 Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- Feuerwehrkommandant CHF 4'500.–
- Vizekommandanten CHF 3'000.–
- Ausbildungsoffizier CHF 2'000.–
- Offiziere CHF 1'500.–
- Fourrier CHF 500.–
- Gruppenführer CHF 400.–

- 2 Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt: Übungsdienst
- Kommandant und Vizekommandant CHF 40.–
 - Offiziere und Unteroffiziere CHF 40.–
 - Mannschaft CHF 40.–
 - Spezialistenübungen, z.B. Fahrtraining CHF 20.–
- 3 Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt: Aktivdienst (Ernstesätze)
- Der Stundenansatz beträgt CHF 40.–
 - Fehlalarm CHF 40.–
- 4 Wochenpikett Offiziere CHF 300.–
- 5 Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird gemäss Taggeldentschädigung, für Kurse und Weiterbildungstage mit einer Tagespauschale entschädigt:
- Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.) CHF 250.– (Für Kaderkurse ohne WBT CHF 150.– GVG / CHF 100.– Gemeinde)
- Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde St. Moritz.
- Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrkommission wird nach der von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzten Besoldungsverordnung der Gemeinde St. Moritz vergütet. Feuerwehrkommission

Art. 23

- 1 Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft: Bussen
- Fernbleiben von einer Übung CHF 40.–
 - Fernbleiben von Tageskursen CHF 250.–
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.**

- 2 Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung gemäss Art. 20 Feuerwehrgesetz, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse der ganze Feuerwehrpflichtersatz erhoben. CHF 200.– bis 500.–.

Art. 24

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Feuerwehersatzabgabe

Art. 25

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 300.– und für Lehrlinge und Studenten CHF 50.–.

Ersatzabgabe

Art. 26

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkraftsetzung

Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Die Gemeindeschreiberin: Barbara A. Stecher